

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe August 2014**

<b>Buchhaltung</b>	2
. Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen	2
. Aufbewahrungspflichten bei elektronischen Rechnungen	3
<b>Abgeltungsteuer</b>	3
. Erleichterungen beim Kirchensteuerabzug	3
<b>Einkommensteuer</b>	4
. Steuerliche Behandlung von Preisgeldern	4
<b>Körperschaftsteuer</b>	5
. Tantiemerrückstellung keine verdeckte Gewinnausschüttung	5
. Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach Auszahlung der Pension	6
<b>Schenkungsteuer</b>	7
. Zinsloses Darlehen an Lebensgefährtin löst Schenkungsteuer aus	7
<b>Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht</b>	7
. Arbeitnehmer oder selbständig?	7
<b>Internetrecht</b>	9
. Streaming keine offensichtliche Rechtsverletzung	9
<b>Haftungsrecht</b>	9
. GmbH-Geschäftsführer haftet für nicht abgeführte Lohnsteuer	9

## Buchhaltung . Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen

Im Online-Banking-Verfahren erhalten Kunden von ihrer Bank häufig nur noch Kontoauszüge in elektronischer Form.

Das Bayerische Landesamt für Steuern erläutert in seiner Verfügung vom 19. Mai 2014, wie diese elektronischen Kontoauszugsdaten aufzubewahren sind. Hervorheben möchten wir folgende Punkte:

- Elektronisch übermittelte Kontoauszüge sind aufbewahrungspflichtig, da sie originär digitale Dokumente sind. Es genügt allerdings nicht, wenn der Steuerpflichtige die elektronischen Kontoauszüge lediglich ausdruckt und anschließend die digitale Ausgangsdatei löscht.
- Der Ausdruck eines elektronischen Kontoauszugs ist beweisrechtlich nicht den originären Papierkontoauszügen gleichgestellt, sondern stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar.
- Bücher und sonst erforderliche Aufzeichnungen dürfen auch auf Datenträgern geführt werden. Die Form der Buchführung, das angewandte Verfahren und die maschinelle Weiterverarbeitung von Kontoauszugsdaten müssen aber den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme (GoBS) entsprechen. Sofern Bücher und Aufzeichnungen auf Datenträgern geführt werden, muss der Steuerpflichtige darüber hinaus sicherstellen, dass die Daten während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- Die System- und Verfahrensdokumentation muss erkennen lassen, auf welche Weise elektronische Kontoauszüge aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.
- Das Datenverarbeitungsverfahren muss sicherstellen, dass alle erfassten Datenbestände nicht nachträglich unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können. Bei originär digitalen Dokumenten muss sichergestellt sein, dass eine Bearbeitung während des Übertragungsvorgangs ausgeschlossen ist.
- Sofern Kontoumsatzdaten in auswertbaren Formaten (z. B. als XLS- oder CSV-Datei) an den Kunden übermittelt werden, muss sichergestellt sein, dass die empfangenen Daten durchgängig unveränderbar sind. Eine Aufbewahrung von XLS- oder CSV-Dateien ist daher nicht ausreichend, wenn die Kontoinformationen in digitaler Form übermittelt werden, sie aber änderbar oder unterdrückbar sind.
- Alternativ zu den dargestellten Anforderungen kann der Steuerpflichtige seine Kontoauszüge auch beim Kreditinstitut vorhalten lassen (mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO).

**Tipp:** Die vorgenannten Aufbewahrungspflichten für Kontoauszüge gelten grds. nicht für Privatkunden. Nur Privatkunden mit einer Summe der positiven Überschusseinkünfte von mehr als € 500.000,00 pro Jahr unterliegen der Aufbewahrungspflicht des § 147a AO und haben damit die vorgenannten Aufbewahrungspflichten zu beachten.

## Buchhaltung . Aufbewahrungspflichten bei elektronischen Rechnungen

Wie die elektronisch übermittelten Kontoauszüge unterliegen auch elektronische Rechnungen strengen Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten. So sind elektronische Rechnungen zwingend elektronisch abzulegen. Dabei schreibt der Gesetzgeber Datei-Format und Speichermedium vor.

Grundsätzlich gelten für elektronische Rechnungen dieselben Aufbewahrungspflichten wie für Papierrechnungen. Auch elektronische Rechnungen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Ihre Belege sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist zu archivieren.

Bei der Aufbewahrung elektronischer Belege müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Elektronische Rechnungen müssen zwingend in dem Format archiviert werden, in dem sie eingegangen sind. Die elektronischen Belege müssen während der Aufbewahrungsfrist zudem jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.
- Das Aufbewahrungsmedium kann für steuerlich aufzubewahrende Dokumente nicht frei gewählt werden. Elektronische Rechnungen und Belege müssen zwingend elektronisch archiviert werden. Es genügt nicht, die Unterlagen auszudrucken und in Papierform aufzubewahren!
- Die elektronische Archivierung muss auf einem Datenträger erfolgen, der eine Änderung nicht mehr zulässt. Gegenwärtig eignen sich hierfür beispielsweise die marktgängigen einmal beschreibbaren Speichermedien.

**Tipp:** Bitte beachten Sie: Erhalten Sie eine Rechnung als Anhang zu einer Email (z. B. als PDF-Datei), müssen sowohl der Anhang als auch die dazugehörige E-Mail archiviert werden.

## Abgeltungsteuer . Erleichterung beim Kirchensteuerabzug

In unserer Ausgabe vom Juli 2014 haben wir Sie über den Kirchensteuerabzug auf Gewinnausschüttungen informiert.

Grundsätzlich müssen ab dem 01. Januar 2015 neben Banken und Kreditinstituten u. a. auch alle Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) im Zuge einer Ausschüttung die Kirchensteuerpflicht der Empfänger der Kapitalerträge ermitteln und die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abführen. Mittlerweile konnte der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) jedoch verschiedene Ausnahmeregelungen zur Entlastung der Kapitalgesellschaften erreichen.

Ausgenommen sind demnach:

- Ein-Mann-Gesellschaften, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist bzw. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört

Beachten Sie: Sind an der Kapitalgesellschaft zwei oder mehr natürliche Personen beteiligt (z. B. Ehegatten), müssen Zulassung und Abfrage beim BZSt erfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn die o. g. Merkmale (z. B. konfessionslos) auf alle Gesellschafter zutreffen.

- Kapitalgesellschaften, die eine Ausschüttung im Folgejahr mit Sicherheit ausschließen können

Steht zum Zeitpunkt der Regelabfrage (jeweils vom 01.09. bis 31.10.) mit Sicherheit fest, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, weil diese beispielsweise vertraglich bzw. durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen wurde, müssen auch keine Registrierung und Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) und des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM) beim BZSt erfolgen.

- Kapitalgesellschaften, die nicht beabsichtigen, im Folgejahr eine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung vorzunehmen

In Einzelfällen kann z. B. infolge der aktuellen Ertragslage, des Auskehrungsverhaltens der Vorjahre oder aufgrund von Verlustvorträgen eine Ausschüttung sehr unwahrscheinlich sein. In diesem Fall können Registrierung und Abfrage ebenfalls zunächst unterbleiben.

Beachten Sie: Jeder Kirchensteuerabzugsverpflichtete muss dennoch in der Lage sein, auch im Fall einer ungeplanten steuerpflichtigen Ausschüttung die Abfrage unterjährig nachzuholen (sog. Anlassabfrage). Um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden, benötigen Sie in diesem Fall jedoch unbedingt von allen Gesellschaftern vorab das Einverständnis zur Anlassabfrage beim BZSt.

- Komplementär-GmbHs einer GmbH & Co. KG, die niemals Gewinne ausschütten

**Tip:** Jede Gesellschaft, die – unter Berücksichtigung der o. g. Ausnahmen – zur Verfahrensteilnahme verpflichtet ist, aber einen Datenübermittler zur Abfrage beauftragt, muss sich beim BZSt selbst registrieren, da der Datenübermittler bei der Abfrage die Zulassungsnummer der Gesellschaft, für die er die Abfrage durchführt, angeben muss.

## Einkommensteuer . Steuerliche Behandlung von Preisgeldern

Wann Preisgelder der Einkommensteuer unterliegen und wann sie steuerfrei bezogen werden können, hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) mit Verfügung vom 14. Mai 2014 dargelegt. Folgende Aspekte der Weisung sind besonders hervorzuheben:

Preisgelder sind steuerpflichtig, wenn sie in einem untrennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart des Einkommensteuergesetzes stehen; dies ist anzunehmen, wenn die Preisverleihung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat und sowohl Ziel als auch Folge der ausgeübten Tätigkeit ist (z. B. bei Ideenwettbewerben von Architekten). Diese Fallgestaltung ist anzunehmen, wenn der Preisträger ein besonderes Werk geschaffen oder eine besondere Leistung erbracht hat, um den Preis zu erzielen.

Steuerpflichtige Preisgelder sind ferner gegeben, wenn es sich um eine werbewirksame Auszeichnung im Rahmen von betriebs- oder berufsbezogenen Ausstellungen handelt oder um Geldpreise mit Zuschusscharakter, die vom Preisträger im Rahmen seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit verwendet werden müssen (z. B. zweckgebundene Filmpreise zur Herstellung neuer Filme).

Preisgelder sind hingegen steuerfrei, wenn der Preis ein Lebenswerk oder Gesamtschaffen würdigt, die Persönlichkeit des Preisträgers ehrt, eine persönliche Grundhaltung auszeichnet oder eine Vorbildfunktion herausstellt. In diesen Fällen besteht kein Zusammenhang mit einer Einkunftsart.

**Tipp:** Ob ein Preis mit einer Einkunftsart zusammenhängt oder der privaten (nicht steuerbaren) Sphäre zuzurechnen ist, muss anhand der Ausschreibungsbedingungen des Preises und den Zielen entschieden werden, die der Preisverleihung zugrunde liegen.

## **Körperschaftsteuer . Tantiemerückstellung keine verdeckte Gewinnausschüttung**

Unter einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) ist bei einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung zu verstehen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf den steuerlichen Gewinn auswirkt und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht.

Zahlen sich die Gesellschafter-Geschäftsführer, aufgrund einer wirtschaftlich schwierigen Geschäftssituation, Tantiemen verspätet und ratierlich aus, kann daraus nicht geschlossen werden, dass die ursprünglichen Vereinbarungen nicht ernstlich gewollt gewesen sind. Werden die Zahlungen zwar nicht wie vereinbart aber tatsächlich durchgeführt, rechtfertigt der Verstoß gegen das Durchführungsgebot nach Auffassung des Finanzgerichts Köln keine Annahme einer vGA.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin, eine GmbH, hat vertraglich mit ihren Gesellschafter-Geschäftsführern neben festen Bezügen eine zusätzliche Gratifikation vereinbart. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass bei der Klägerin eine Tantiemerückstellung aufwandswirksam gebucht worden war. Eine Auszahlung der Tantieme war jedoch bislang, aufgrund wirtschaftlicher Engpässe, noch nicht erfolgt bzw. erheblich später in monatlichen Teilzahlungen. Der Prüfer nahm eine vGA an, da die Gehaltsvereinbarungen nicht vollzogen wurden und damit nicht ernsthaft getroffen worden seien. Zudem seien Teilzahlungen weder vertraglich vorgesehen, noch lägen dem Finanzamt hierzu im Voraus getroffene Beschlussfassungen vor. Streitig ist, ob die verspätete Auszahlung von Tantiemen zu vGA in dem Jahr führt, in dem eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

Hierzu führte das Gericht in seiner Entscheidung vom 28. April 2014 weiter aus:

Das Finanzamt hat zu Unrecht die Tantiemerückstellung als vGA steuererhöhend berücksichtigt. Allein aus der verspäteten und dann ratierlichen Auszahlung einer Tantieme kann nicht darauf geschlossen werden, dass die Vereinbarung nicht ernstlich gewollt gewesen ist. Auch die Liquiditätslage eines Unternehmens ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Bei vertragsgemäßer Fälligkeit der Tantieme bestand schließlich für die Klägerin eine wirtschaftlich schwierige Situation, die eine Umstrukturierung des Geschäftsfeldes mit sich brachte. Bei verspäteter Auszahlung der Tantieme liegt eine vGA jedoch nur vor, wenn unter Würdigung aller Umstände die verspätete Auszahlung Ausdruck mangelnder Ernsthaftigkeit der Tantiemvereinbarung ist. Innerhalb welchen Zeitraums eine solche verzögerte Auszahlung unschädlich sein soll, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Das Finanzamt stellt für den Zeitraum der Stundung zu Unrecht auf eine reine Liquiditätsanalyse ab. Wird die Liquidität gebraucht, um (überlebens)notwendige Investitionen zu tätigen, wäre auch ein fremder

Arbeitnehmer schließlich bereit, Gehaltsansprüche zu stunden, um das wirtschaftliche Überleben des Arbeitgebers zu ermöglichen.

**Tipp:** Das Finanzgericht Köln entschied mit dem o. g. Urteil, entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Hamburg (Urteil vom 20. November 2013), dass auch die Liquiditätslage des Unternehmens mit zu berücksichtigen sei. Im Falle des Finanzgerichts Hamburg zahlten sich die Gesellschafter-Geschäftsführer statt der vertraglich vorgesehenen Tantieme einen erheblich geringeren pauschalen Betrag aus, der sich an der aktuellen Liquiditätslage der Gesellschaft orientierte. Die Annahme einer vGA konnte hier jedoch nicht mit dem Vorbringen widerlegt werden, die Gesellschafter hätten ausschließlich zum Wohle der Gesellschaft gehandelt.

## **Körperschaftsteuer . Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach Auszahlung der Pension**

Hat eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage erteilt und beschäftigt sie ihn nach Eintritt der vereinbarten Altersgrenze weiter, ist die Pensionszahlung gem. BFH-Urteil vom 23. Oktober 2013 als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln, wenn das Geschäftsführergehalt nicht auf die Pension angerechnet wird oder wenn der Beginn der Pensionszahlungen nicht bis zur Beendigung der Geschäftsführertätigkeit aufgeschoben wird.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine GmbH erteilte ihrem mit 50 % beteiligten 58 Jahre alten Gesellschafter-Geschäftsführer G im Jahr 1991 eine Pensionszusage. Danach sollte G ab Vollendung des 67. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe von rund € 1.400,00 erhalten. Als G 67 Jahre alt wurde, blieb er weiterhin als Geschäftsführer für die GmbH tätig, allerdings auf Teilzeitbasis zu einem reduzierten Gehalt. Zudem erhielt er nun die Pension in der vereinbarten Höhe. Das Finanzamt behandelte die Pensionszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung und erhöhte das Einkommen der GmbH.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht: Zwar war die Pensionszusage nicht zu beanstanden. Insbesondere musste die Auszahlung der Pension nicht an das vorherige Ausscheiden des G als Geschäftsführer geknüpft werden, sondern es genügte die Vereinbarung eines Pensionsalters. Steuerlich zu beanstanden ist aber die Fortsetzung der Geschäftsführertätigkeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres unter gleichzeitigem Bezug der Pension. Entweder hätte eine Anrechnung der Pension auf das Gehalt erfolgen müssen, oder es hätte der Beginn der Pensionszahlungen – ggf. unter Vereinbarung eines Barwertausgleichs – hinausgeschoben werden müssen, bis G seine Tätigkeit als Geschäftsführer beendet. Es genügte also nicht, dass G lediglich seine Geschäftsführertätigkeit reduziert.

**Tipp:** Der BFH stellt auf den Zweck der betrieblichen Altersversorgung ab, die den Wegfall der Bezüge aus dem Dienstverhältnis ersetzen soll. Wird das Dienstverhältnis fortgesetzt, besteht kein Versorgungsbedarf mehr. Deshalb muss entweder eine Anrechnung vereinbart oder der Beginn der Pensionszahlung nach hinten hinausgeschoben werden. Zulässig ist es allerdings, wenn der Geschäftsführer nunmehr als Berater tätig wird und neben seinen Beraterhonoraren die vereinbarte Pension erhält.

## **Schenkungssteuer . Zinsloses Darlehen an Lebensgefährtin löst Schenkungssteuer aus**

Der Bundesfinanzhof hat mit dem Urteil vom 27. November 2013 (Aktenzeichen II R 25/12) bestätigt, dass eine zinslose Darlehensgewährung Schenkungssteuer auslöst. Der der Schenkungssteuer unterliegende Vorteil liege in der Zinslosigkeit der Darlehenshingabe, wenn diese unter fremden Dritten üblicherweise nicht zinslos geschehen würde.

Im Urteilsfall erfolgte die zinslose Darlehensgewährung an die damalige Lebensgefährtin des Steuerpflichtigen. Für den Fall, dass ein Lebensgefährte aus Anlass der Eingehung der eheähnlichen Gemeinschaft dem anderen freigebig etwas zuwendet, stellt diese Zuwendung nach Ansicht des Gerichts keine Gegenleistung für die Eingehung der Lebensgemeinschaft und die Eingehung der Lebensgemeinschaft auch keine Gegenleistung für die Zuwendung dar.

**Tipp:** Steuerlich wird der Nutzungsvorteil einer zinslosen Darlehensgewährung aufgrund der gesetzlichen Vorgabe mit 5,5 % pro Jahr festgesetzt. Unerheblich ist, ob der allgemeine Kreditzins unter diesem Wert liegt. In der Praxis sollte also ein an den aktuellen Marktbedingungen orientierter möglichst niedriger Zins vereinbart werden, um schenkungssteuerliche Nachteile zu vermeiden.

## **Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht . Arbeitnehmer oder selbständig?**

Die Frage, ob jemand eine selbständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung ausübt ist ein zentrales Problem. Die Feststellung der sogenannten Arbeitnehmereigenschaft hat im Lohnsteuerrecht und im Sozialversicherungsrecht eine entscheidende Bedeutung. Die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen ist oft schwierig. Der Begriff der Selbständigkeit wird im Sozialversicherungsrecht und im Steuerrecht überdies an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Deshalb kann es vorkommen, dass in der Sozialversicherung von einer selbständigen Tätigkeit und im Steuerrecht von einem Angestelltenverhältnis ausgegangen wird, wie folgender Fall zeigt:

### **Finanzgericht Rheinland-Pfalz: In Zahnarztpraxis des Ehemannes arbeitende Frau ist Arbeitnehmerin**

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat eine in der Zahnarztpraxis ihres Ehemannes tätige Frau, die für die Praxisverwaltung und -organisation, den Schriftverkehr, die Personalverwaltung und Abrechnung zuständig ist, als Arbeitnehmerin im steuerrechtlichen Sinn eingestuft. Sie erziele daher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und keine gewerblichen Einkünfte (rechtskräftiges Urteil vom 23. Januar 2014, Az.: 6 K 2295/11).

### **Krankenkasse: Klägerin nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt**

Die Klägerin ist gelernte Arzthelferin, ihr Ehemann ist Zahnarzt. Im Jahr 2006 führte sie ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren bei ihrer Krankenversicherung durch. Die Krankenversicherung kam zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit der Klägerin in der Zahnarztpraxis ihres Ehemannes nicht als abhängiges, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu werten sei und befreite die Klägerin rückwirkend zum 01. Januar 1997 von der Sozialversicherungspflicht. Infolgedessen er-

stattete die Deutsche Rentenversicherung die zu Unrecht erhobenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung von jeweils € 42.278,14 an die Klägerin.

### **Finanzamt nimmt gewerbliche Einkünfte an**

Das Finanzamt führte dann eine Betriebsprüfung durch. Nach Auffassung des Finanzamtes war das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit ihrem Ehemann auch steuerlich nicht anzuerkennen. Es behandelte die von der Klägerin erklärten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit als gewerbliche Einnahmen und erließ für die Streitjahre (2007 und 2008) entsprechende Bescheide über den Gewerbesteuermessbetrag. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren machte die Klägerin mit ihrer Klage geltend, dass die Kriterien des Sozialrechts nicht mit denen des Steuerrechts vergleichbar seien.

### **Finanzgericht: Statusbeurteilung der Krankenkasse nicht bindend – Klägerin Arbeitnehmerin im steuerlichen Sinn**

Die Klage hatte Erfolg. Die Klägerin habe in der Praxis ihres Ehemannes als Arbeitnehmerin gearbeitet und deshalb Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, so das Finanzgericht. Der steuerliche Arbeitnehmerbegriff sei eigenständiger Natur und nach den für das Steuerrecht maßgebenden Grundsätzen auszulegen. Er decke sich nicht immer mit dem in anderen Rechtsgebieten verwendeten Arbeitnehmerbegriff. Deshalb habe die sozial- und arbeitsrechtliche Einordnung für die steuerrechtliche Beurteilung, ob eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit vorliege, keine Bindungswirkung. Entscheidungen des Sozialversicherungsträgers entfalteten nur insofern Bindungswirkung, als sie ein eigenes Prüfungsrecht der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit ausschließen würden. Letzteres sei vorliegend jedoch nicht gegeben.

### **Maßgebliche Abwägungskriterien**

Daher seien die für und gegen ein Dienstverhältnis sprechenden Merkmale gegeneinander abzuwägen, so das Finanzgericht weiter. Eine selbständige Tätigkeit liege vor, wenn sie auf eigene Rechnung, eigene Gefahr und unter eigener Verantwortung verrichtet werde. Für eine Arbeitnehmereigenschaft sprächen demgegenüber insbesondere folgende Merkmale: Persönliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit, feste Arbeitszeiten, feste Bezüge, Urlaubsanspruch, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, Unselbständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit, kein Unternehmerrisiko, keine Unternehmerinitiative, kein Kapitaleinsatz, Eingliederung in den Betrieb, Schulden der Arbeitskraft und nicht eines Arbeitserfolgs.

### **Fester Monatslohn und begrenzter, nicht frei wählbarer Urlaub**

Die Abwägung führt das Finanzgericht zu dem Ergebnis, dass die Klägerin als Arbeitnehmerin einzustufen ist: Ihre vertraglichen Hauptpflichten seien klar und eindeutig im schriftlichen Arbeitsvertrag festgelegt und auch entsprechend durchgeführt worden. Für ihre Tätigkeit habe sie einen festen Monatslohn bezogen und ihr habe auch nicht unbegrenzt Urlaub zugestanden, den sie nach Belieben hätte wählen können. Sie habe – wie die übrigen Angestellten auch – immer dann Urlaub genommen, wenn die Praxis geschlossen oder dies mit den anderen Mitarbeiterinnen abgestimmt gewesen sei.

## Klägerin war auch weisungsgebunden

Die Klägerin habe auch ausweislich der vorgelegten Zeiterfassungspläne ihre monatlich vereinbarte Arbeitszeit erfüllt. Dass ihr gegebenenfalls ein größerer zeitlicher Spielraum als den übrigen Arzthelferinnen zur Verfügung zugestanden und sie teilweise auch abends gearbeitet habe, sei unschädlich. Laut Finanzgericht arbeitete die Klägerin auch weisungsgebunden. Zwar habe sich ihre Tätigkeit bereits aufgrund der ihr zugewiesenen Führungsaufgaben durch ein selbständiges Arbeiten und Entscheiden ausgezeichnet. Sie habe jedoch anhand von Beispielen veranschaulicht, dass ihre Tätigkeiten (wie zum Beispiel die Abrechnungen) von ihrem Ehemann als Arbeitgeber kontrolliert worden und mit seinen Zielen abzustimmen gewesen seien.

**Fazit:** Für die Frage, ob ein zu Diensten Verpflichteter rechtlich als Arbeitnehmer oder Selbständiger einzuordnen ist, ist die Bezeichnung in einem (Arbeits-) Vertrag irrelevant. Denn für die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmer und selbständigem Unternehmer kommt es ausschließlich darauf an, wie die Parteien das Vertragsverhältnis „leben“. Es kommt also nicht auf die rechtliche, sondern auf die tatsächliche Ausgestaltung an. Wenn Sie als Auftraggeber oder Arbeitgeber nicht sicher sind, ob eine bestimmte Tätigkeit als selbständige Tätigkeit oder als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bewerten ist, beraten wir Sie jederzeit gerne. Denn ob ein Angestelltenverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, ist im Einzelfall schwer zu entscheiden, zumal sich Sozialversicherungs- und Steuerrecht auch noch widersprechen können.

## Internetrecht . Streaming keine offensichtliche Rechtsverletzung

Mit Urteil vom 05. Juni 2014 (C-360/13) hat der EuGH entschieden, dass das bloße Betrachten urheberrechtlich geschützter Werke im Internet („Streaming“) nicht gegen das Urheberrecht verstößt.

Im Internet wird vielfach angeboten, sich Filme oder Videos als Online-Stream anzusehen. Beim Online-Streaming handelt es sich um eine technische Möglichkeit, Videos online abzuspielen, ohne diese dabei dauerhaft auf dem eigenen Computer speichern zu müssen. Das „Streaming“ bezeichnet eine technisch bedingte Zwischenspeicherung von Daten die spätestens beim Herunterfahren des Computers wieder gelöscht werden. Laut EuGH entspricht dieser Vorgang den Voraussetzungen des Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG sowie denen des § 44a Nr. 2 UrhG, wonach Kopien, die bloß vorübergehend, flüchtig oder begleitend und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sind, vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen sind. Da diese keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, handelt es sich deshalb nicht um eine Urheberrechtsverletzung.

## Haftungsrecht . GmbH-Geschäftsführer haftet für nicht abgeführte Lohnsteuer

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet nach dem Prinzip der Gesamtverantwortung grundsätzlich für nicht an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuer. Etwas anderes kann nur gelten, wenn eine entsprechende schriftlich fixierte Geschäftsverteilung mit einem weiteren Geschäftsführer vorliegt. Dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 10. Dezember 2013 (Az.: 3 K 1632/12).

Der Kläger und Herr H. waren Geschäftsführer einer GmbH. Im Jahr 2010 wurde für die beschäftigten Arbeitnehmer für mehrere Monate keine Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt. Das Finanzamt nahm nach erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Arbeitgeberin sowohl den Kläger als auch den Mitgeschäftsführer – wenn auch in geringerem Umfang – per Haftungsbescheid in Anspruch. Gegen den Haftungsbescheid legte der Kläger Einspruch ein und machte geltend, dass nach der internen Zuständigkeitsvereinbarung nur der Mitgeschäftsführer für die Erledigung steuerlicher Aufgaben und somit für die Abführung der Lohnsteuer zuständig gewesen sei.

Das Finanzgericht hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Der Haftungsbescheid sei rechtmäßig, weil die Inanspruchnahme des Klägers nicht zu beanstanden sei. Der Kläger sei Geschäftsführer und hafte daher als gesetzlicher Vertreter. Er könne sich auch nicht auf die geltend gemachte interne Aufgabenverteilung zwischen ihm und dem Mitgeschäftsführer berufen. Grundsätzlich gelte das Prinzip der Gesamtverantwortung eines jeden gesetzlichen Vertreters. Dieses Prinzip verlange zumindest eine gewisse Überwachung der Geschäftsführung im Ganzen. Durch eine entsprechende Geschäftsverteilung könne zwar die Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers begrenzt werden. Dies erfordere allerdings eine im Vorhinein getroffene, eindeutige – und deshalb schriftliche – Klarstellung, welcher Geschäftsführer für welchen Bereich zuständig sei.

**Tipp:** Nur durch eine vorherige schriftliche Geschäftsverteilung kann eine Mithaftung der übrigen Geschäftsführer für das Fehlverhalten eines anderen Geschäftsführers ausgeschlossen werden.

---

## Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bergen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)